STADT HOFGEISMAR

Bebauungsplan Nr. 61
„Warthübel“

Begründung
Umweltbericht
gem. § 2 a BauGB

Entwurf

~~1.6.2017~~

20.09.2017

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein
Telefon: 05674/4910
E-mail: bfflschmidt@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 1
1.1. Vorbemerkungen 1
1.1.1. Übersicht Verfahrensablauf 1
1.1.2. Rechtliche Grundlagen 2
1.2. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planrechtfertigung) 3
1.3. Darstellung in übergeordneten Planungen 6
1.3.1. Regionalplan Nordhessen 2009 ..... 7~~6~~
1.3.2. Arbeitskarte zum Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie von 2016 ..... 8~~7~~
1.3.3. Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 ..... 9~~8~~
1.3.4. Flächennutzungsplan ..... 10~~9~~
1.3.5. Landschaftsplan Hofgeismar ..... 11~~10~~
1.4. Städtebauliche Begründung der Festsetzungen ..... 12~~11~~
1.4.1. Planungskonzept ..... 12~~11~~
1.4.2. Art und Maß der baulichen Nutzung ..... 19~~18~~
1.4.3. Flächen für die Landwirtschaft ..... 20~~18~~
1.4.4. Grünordnerische Festsetzungen ..... 20~~19~~
1.4.5. Verkehr ..... 20~~19~~
1.4.6. Ver- und Entsorgung ..... 20~~19~~
2. Umweltbericht nach § 2a BauGB ..... 21~~20~~
2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. ..... 21~~20~~
2.2. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ..... 21~~20~~
2.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der *einschlägigen Aspekte* des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der *voraussichtlich erheblich beeinflussten* Gebiete ..... 21~~20~~
2.4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Durchführung* der Maßnahme ..... 28~~27~~
2.5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Nichtdurchführung* der Maßnahme *(Nullvariante)* ..... 29~~28~~
2.6. Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen) ..... 29~~28~~
2.7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz der nachteiligen Auswirkungen und Berücksichtigung der Eingriffsregelung ..... 29~~28~~
2.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ..... 30~~29~~
2.9. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung ..... 30~~29~~
3. Artenschutzrechtlicher Beitrag ..... 31~~30~~
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 33~~32~~

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1. Vorbemerkungen

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in zwei Schritten durchgeführt.

Die jeweiligen Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt, der Stand des Verfahrens ist hier abzulesen. Allgemeine Erläuterungen zum Bauleitplanverfahren sind im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buw/staedtebau/index.php zu finden und können von jedermann dort nachgelesen werden.

1.1.1. Übersicht Verfahrensablauf

		bekannt gemacht
Aufstellungsbeschluss Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§§ 3(1), 4(1) + 2 (2) BauGB	27.04.2015	30.04.2015
Vorentwurf	11.10.2016	
Frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abstimmung mit den Nachbargemeinden	Scoping Termin am 01.11.2016	
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Öffentlichkeitsveranstaltung am 01.11.2016 und am 11.01.2017	
Entwurf	Plan 15.05.2017 Begr. 1.6.2017	
Offenlegungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB	26.06.2017	
Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschl. Mitteilung der Abwägung (§§ 3(2) und 4(2) BauGB)	Schreiben vom: 03.07.2017 Frist: 10.08.2017	
Offenlegung des Planentwurfs	10.7.2017 – 10.8.2017	01. / 02.07.2017
Entwurf erneute Auslage	20.09.2017	
Beschluss erneute Auslage gem. § 4 (a) 3 BauGB		

Erneute Einholung der Stellungnahmen berührter Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB		
Erneute Auslage gem. § 4 a (3) BauGB		
Der Satzungsbeschluss, der gesiegelte Ausfertigungsvermerk und der gesiegelte Bekanntmachungsvermerk sind auf der Planurkunde angebracht.		

1.1.2. Rechtliche Grundlagen

Fachgesetz / -plan	**Funktion / Inhalt**	**u.a. mit Vorgaben zu …**
Raumordnungs-gesetz (ROG) vom 22.12.2008	Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen…
Landesentwicklungsplan Hessen, Stand 11.07.2013	Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen…
Regionalplan Nordhessen 2009	„Nahtstelle“ zu Gemeinden, Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmale…
Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. vom 23.9.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015	Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung (FNP + B-Plan), Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung …Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsver-ordnung (BauNVO), zul. geändert 11.06.2013	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen…
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.7.2009, zul. geändert 4. August 2016	Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz…
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, zul. geändert 17. Dezember 2015	Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000…
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zuletzt geändert 1. August 2015	Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz vor schädl. Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten	Schutz natürlicher Bodenfunktionen…
Bundesbodenschutz- und AltlastenVO zuletzt geändert 31.8.2015	Ausführungen zum BBodSchG	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge…

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu …
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert 4. August 2016	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung…
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 28. September 2015	Ergänzungen zum WHG	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung…
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zul. geänd. 26.07.2016	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärmminderungsplanung…
Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458)	Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hess. Altlasten- und Bodengesetz (zul. geändert 27.09.2012)	Regelungen zur Ausführung des BBodSchG	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...

1.2. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planrechtfertigung)

Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Warthübel“ die Modalitäten der zulässigen Bodennutzungen städtebaulich zu steuern.

Der Planung liegen die folgenden städtebaulichen Ziele zugrunde:

In dem genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1977 ist im östlichen Gemarkungsbereich der Stadt Hofgeismar nördlich des Ortsteiles Hombressen eine Signatur gemäß Planzeichenverordnung 13.3. zur Begrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts enthalten. Die damalige Planungskonzeption sah vor, in diesen Bereichen zum damaligen Zeitpunkt ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Sie wurde von den zuständigen Behörden allerdings nicht weiter verfolgt. Die Zielsetzung und die daraus rechtlich relevante Bindungswirkung für die Behörden und Träger öffentlicher Belange besteht bis heute.

Der Charakter des Gebietes hat sich im Laufe der Jahre nur unwesentlich verändert. Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt daher, durch die Festsetzungen im Bebauungsplan den Charakter der Landschaft auch in Zukunft in seiner ursprünglichen Ausprägung zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes dahin ausgerichtet werden, dass eine mögliche „Konservierung“ des derzeit bestehenden Landschaftsbildes ermöglicht werden soll.

Bisher ist der Teillandschaftsraum durch prägende bauliche Anlagen ungestört. Die landwirtschaftliche Nutzung und die Wegestruktur sind dreidimensional nur unwesentlich ausgeprägt. Prägende Gebäude sind in diesem Raum kaum bis gar nicht vorhanden.

Ein von weitem erkennbares, überregional bedeutsames Einzelgehölz, welches völlig freigestellt ist, stellt die „Friedenseiche“ bei Hombressen dar. 1871 nach dem Deutsch-Französischen-Krieg als Friedenssymbol bzw. „Siegessymbol“ gepflanzt, steht sie weithin sichtbar in exponierter Lage auf einem Hügel und stellt kulturhistorisch einen Identifikationspunkt dar. Dies schlägt sich auch in vielen Fotografien nieder, die in den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Unter anderem sind mehrere Fotografien auch in Google Earth für den Standort veröffentlicht.

Der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete Herr Viesehon hatte aktuell im Jahr 2015 einen Fotowettbewerb ausgelobt. Es sollten Fotos mit Motiven aus seinem Wahlkreis eingereicht werden. Das Foto der „Friedenseiche“ aus Hombressen war eines der drei Siegerfotos. Das zeigt einmal mehr die überregionale Bedeutung des Einzelbaumes.

Klarzustellen ist, dass es nicht um den Baum als Gehölz geht, sondern um die Symbolkraft des Baumes als (Friedens-) Denkmal. Soweit der Baum zerstört würde, würde selbstverständlich ein neuer Baum an derselben exponierten Stelle gepflanzt.

Ziel der Planung ist es, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Fokussierung der Betrachtung zu gewährleisten. Unbefangene Beobachter der Landschaft sollen nicht durch baulich prägende Strukturen von dem Einzelbaum abgelenkt werden. Dies bedeutet, dass sowohl Gebäude als auch Vegetationsstrukturen nicht in die dominanten Blickachsen gestellt werden dürfen und der Hintergrund des Baumes nicht durch bauliche Anlagen oder anderer Anpflanzungen gestört werden darf.

Hinzuweisen ist darüber hinaus, dass die Blickachsen in die südlichen, westlichen und nördlichen Teil - Landschaftsräume bis ca. 30 km unverbaut reichen. So ist die Friedenseiche sogar von Kassel aus von den Terrassen des Herkules zu erkennen. Das deutet darauf hin, dass der Standort der Friedenseiche genau aus vorgenannten Gründen von unseren Vorfahren gezielt ausgesucht worden ist. Solche freigestellten Blickachsen auf das denkmalgeschützte Symbol sind einmalig in Nordhessen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich darüber hinaus im Nordosten wertvolle archäologische Fundstellen (“Distelkopf“), die durch mögliche bauliche Anlagen beschädigt oder zerstört werden könnten. Auch hier sieht die Stadt Hofgeismar städtebaulichen Handlungsbedarf, um im positiven Sinne diese Flächen dauerhaft zu sichern und zu schützen. Ziel ist es, in Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen hierfür zu verankern.

Weiterhin ist beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Landwirtschaft in randlichen Bereichen zu ermöglichen, unter den vorgenannten Bedingungen Gebäude zu errichten, die der Landwirtschaft dienen.

Laut Hessischer Gemeindestatistik waren 2014 in Hofgeismar von insgesamt 5.592 Arbeitnehmer*innen 67 im Bereich Landwirtschaft beschäftigt.

96 landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche von 5.725 ha werden in der Gemeindestatistik 2014 aufgeführt. Der größte Teil der Betriebe (28) bewirtschaftet eine Fläche von zwischen 50 ha bis unter 100 ha. 10 ha bis unter 20 ha werden von 26 Betrieben bewirtschaftet. 22 Betriebe bewirtschaften Flächen in einer Größenord-

nung von 20 ha bis unter 50 ha. 12 Betriebe bewirtschaften Flächen in einer Größenordnung von 110 ha bis unter 200 ha und zwei Betriebe mehr als 200 ha. Die restlichen 6 Betriebe bewirtschaften weniger als 10 ha.

72 landwirtschaftliche Betriebe betreiben Viehhaltung, davon 33 Rinder und 39 Schweine. 2.588 Rinder werden in der Gemeindestatistik für Hofgeismar aufgeführt und 10.090 Schweine.

2 Betriebe bewirtschaften ihre Flächen nach Standards der ökologischen Landwirtschaft.

Die privilegierte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

In der näheren Umgebung der Friedenseiche bis zur Höhenlage 260 m über NN werden durch die Festsetzung im Bebauungsplan jedoch privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB für den gekennzeichneten Bereich grundsätzlich ausgeschlossen.

Dieser im Bebauungsplan gekennzeichnete Bereich wird auch von Aufforstungen und jeglichen Gehölzanpflanzungen freigehalten, um die Blickachsen nicht zu verstellen.

In den restlichen Flächen des Bebauungsplanes sind nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben bis zu einer Höhe 260 m über NN zulässig. Der skizzenhafte Geländeschnitt auf dem Bebauungsplan zeigt, dass innerhalb dieses Geländes landwirtschaftliche Vorhaben im Sinne des §§ 35 BauGB möglich sind.

Der engere Bereich um die Friedenseiche wird nicht geändert. Hier verbleibt es bei der Festsetzung, dass nur unterirdische Vorhaben zulässig sind. Die im Plan gekennzeichnete Abgrenzung folgt der Höhenlinie 260 m ü. NN.

In einem angrenzenden 1. Bereich wird die Höhenbegrenzung der dort zulässigen Vorhaben auf maximal 265 m ü. NN begrenzt. Hier können nach der jeweiligen Höhenlage Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 10 m errichtet werden. Eine weitere Abgrenzung folgt dann der Höhenlinie 240 m ü. NN.

An diese abgegrenzte Höhenlinie 240 m ü. NN schließt sich ein 2. Bereich an, in dem die Höhenbegrenzung der zur dort zulässigen Vorhaben auf maximal 270 m ü. NN eingeschränkt wird, so dass in diesen im Plan gekennzeichneten Flächen Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 50 m errichtet werden können.

Dass damit Vorhaben ausgeschlossen sind, liegt in der Natur der Sache. Eine „Verhinderungsplanung“ ist seitens der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar nicht beabsichtigt und wird auch durch die vorbeschriebenen städtebauliche Konzeption nicht verfolgt. Städtebauliche Planungen mit positiver Zielsetzung können auch bestimmte Nutzungen oder bauliche Anlagen in Teilbereichen eines Gemeindegebietes ausschließen. So sind zum Beispiel auch Wohnbauflächen oder Einzelhandelsbetriebe nicht überall im Gemeindegebiet zulässig oder unzulässig.

Der Geltungsbereich liegt östlich von Hofgeismar und nordöstlich des Stadtteils Carlsdorf und nördlich von Hombressen. Er erstreckt sich über eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche.

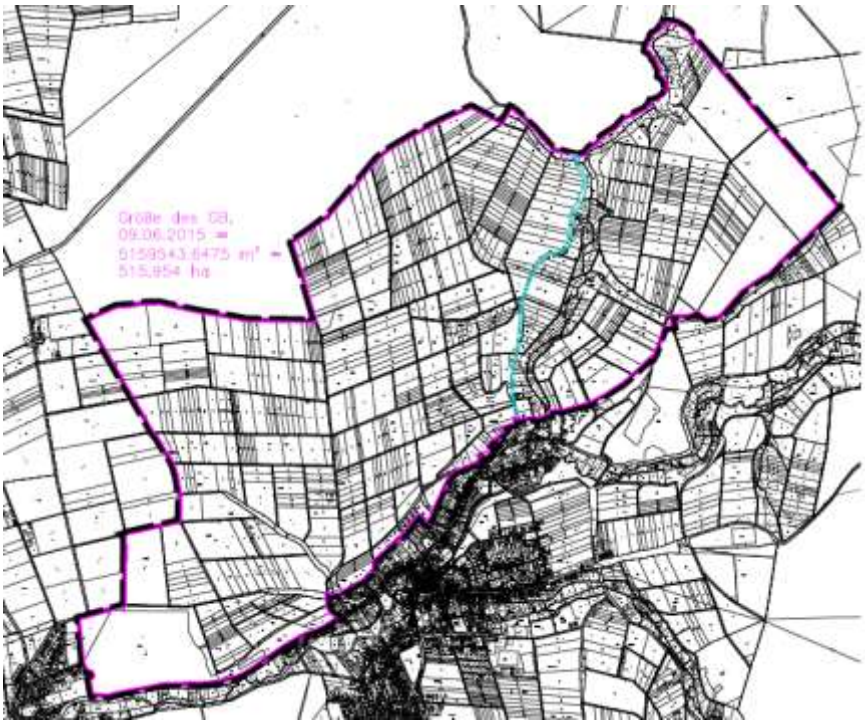

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Angaben zur Flächengröße sind der Plandarstellung zu entnehmen.

1.3. Darstellung in übergeordneten Planungen

Nachfolgend werden die Aussagen der übergeordneten Planungen in Auszügen aufgeführt:

1.3.1. Regionalplan Nordhessen 2009

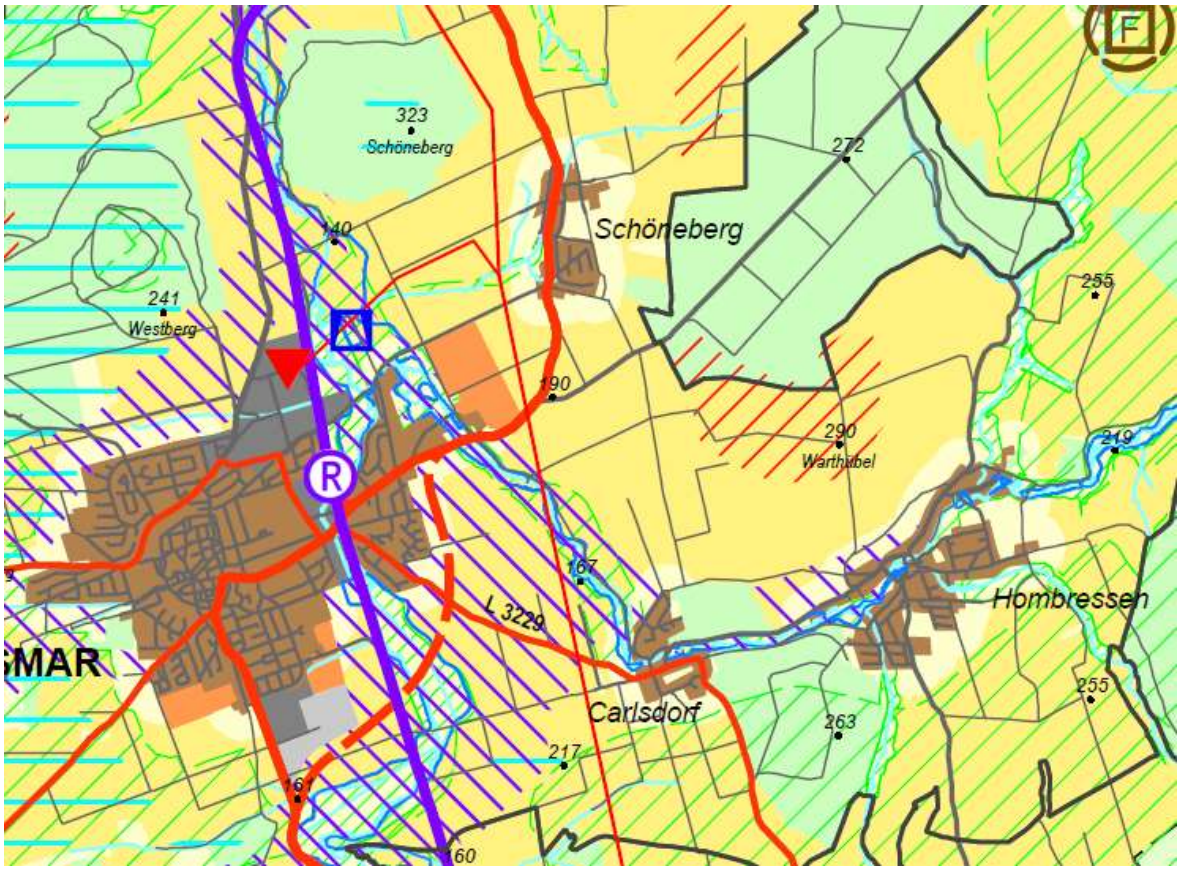

Energieversorgung

- Hochspannungsleitung einschl. Umspannanlage Bestand
- Hochspannungsleitung einschl. Umspannanlage Planung
- Leitungsabbau
- Kraftwerk Bestand
- Kraftwerk Planung
- Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestand
- Vorranggebiet Windenergienutzung Planung
- Rohrfernleitung Bestand
- Rohrfernleitung Planung

Screenshot 1: Auszug aus Regionalplan Nordhessen 2009

1.3.2. Arbeitskarte zum Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie von 2016

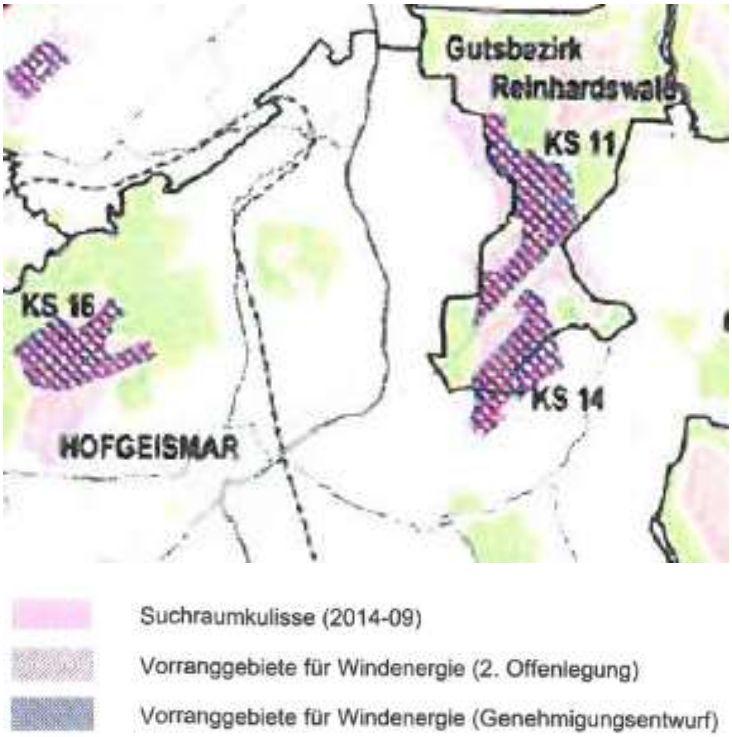

Screenshot 2: Auszug aus der Arbeitskarte zum Genehmigungsentwurf des TRPN 2016

Kennung: **KS 14** alt: KS_014

Arbeitsname: nördlich Hombressen

Kommune/n: Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar
Ortsteil/e: Hombressen

Suchraum	306,10 ha
1. Planentwurf	132,70 ha
Fläche zur Aufnahme für den 2. Entwurf	**141,42 ha**

Windgeschwindigkeit: 5.75 m/sek bis unter 6.25 m/sek
Vorstörung:
Lage: Wald [X] Offenland [X]

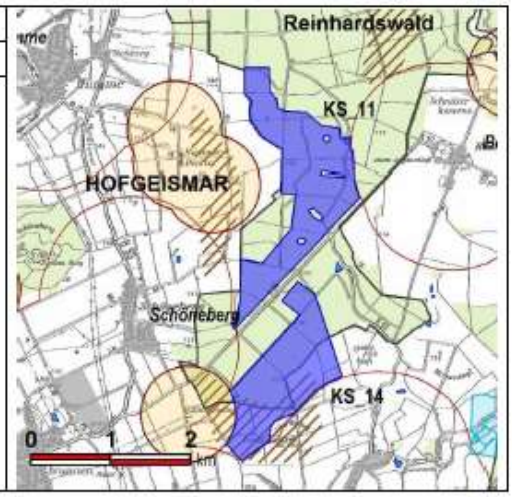

Flächenbewertung für die 2.Offenlegung des Teilregionalplans Windenergie

Regionalplanerische Prüfung
Denkmal: Beberbeck in ca. 2,3 km Entfernung
Radaranlage militärisch: 50 km-Umring Auenhausen
Vorbehalt Lagerstätte: Sandstein (KRS 1785): keine Einschränkung für den Suchraum durch Rohstoffsicherung, ggfs. Zeitliche Befristung einer Genehmigung.

Naturschutzfachliche Prüfung
Artenschutzbelange: Keine grundsätzlichen Bedenken gegen den nördlichen Teil.
Landschaftsbildbeeinträchtigung: Erhebliche Bedenken für den südlichen Offenland-Teil wg. Landschaftsbildbeeinträchtigung (Friedenseiche).

Screenshot 3: Auszug aus dem Steckbrief zum Entwurf des TRPN für die 2. Offenlegung 2014

Im Genehmigungsentwurf für den TRPN von 2016 wurde die Vorrangfläche KS 14 um 7 ha reduziert, um einen Schutzabstand von 400 m zur Friedenseiche einzuhalten zu können. Der Schutzabstand von 400 m zur Friedenseiche wurde nicht begründet und aus städtebaulicher Sicht nicht hergeleitet. Insofern sind die gewählten 400 m aus dem TRPN 2016 tatsächlich **willkürlich**.

Durch die vorgelegte Bauleitplanung mit städtebauliche Begründung wird eine nachvollziehbare Konzeption zur Freihaltung dieses Denkmals erstmals vorgelegt.

1.3.3. Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Bestandskarte:

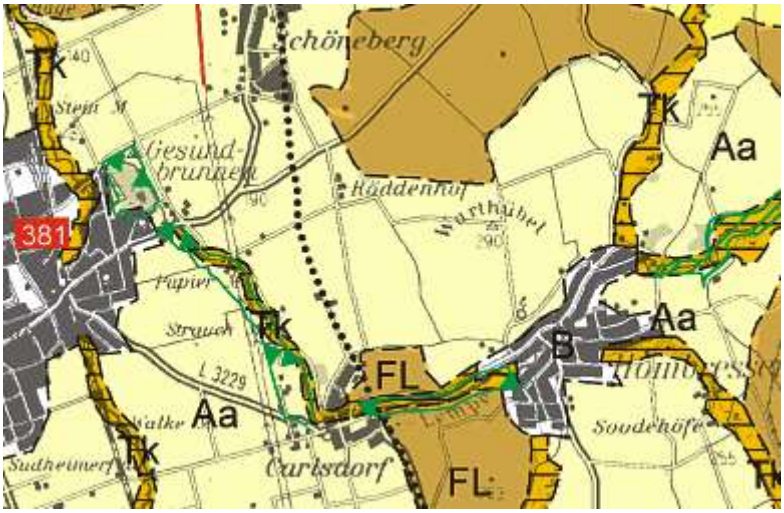

Screenshot 4: Auszug Bestandskarte LRP Nordhessen 2000

Es handelt sich demnach überwiegend um einen gering strukturierten ackerbaulich geprägten Raum.

Entwicklungskarte:

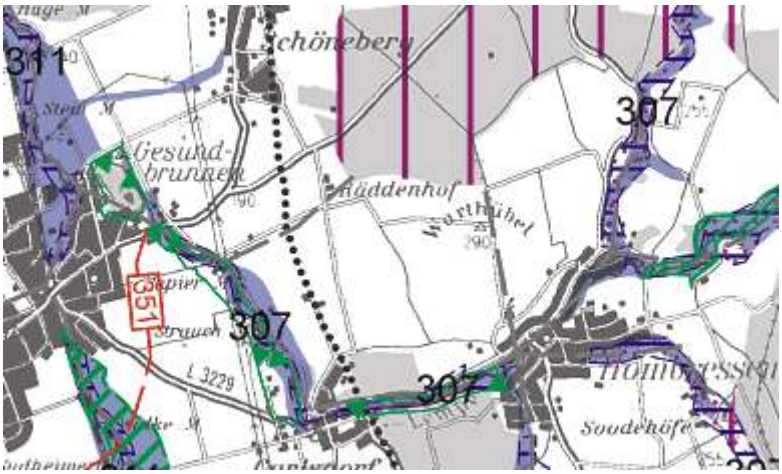

Screenshot 5: Auszug Entwicklungskarte LRP Nordhessen 2000

Planungen sind für den Geltungsbereich aus der Entwicklungskarte nicht zu entnehmen.

1.3.4. Flächennutzungsplan

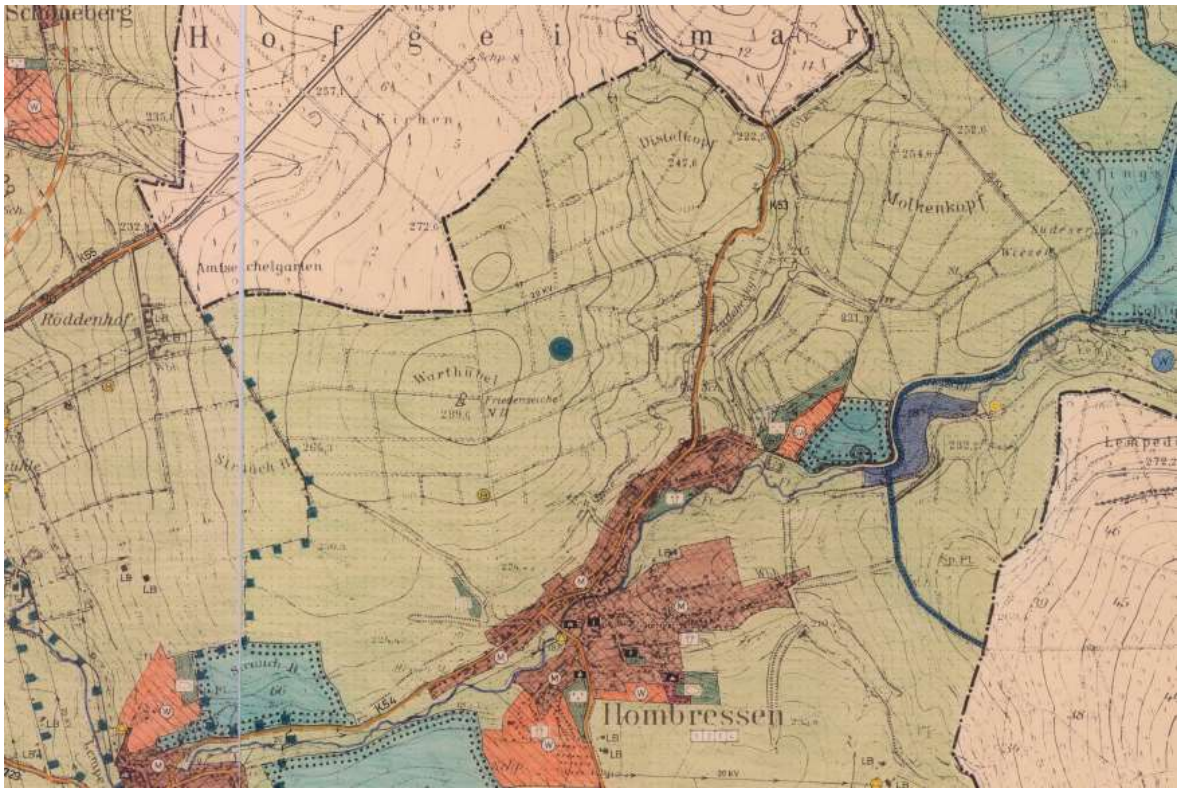

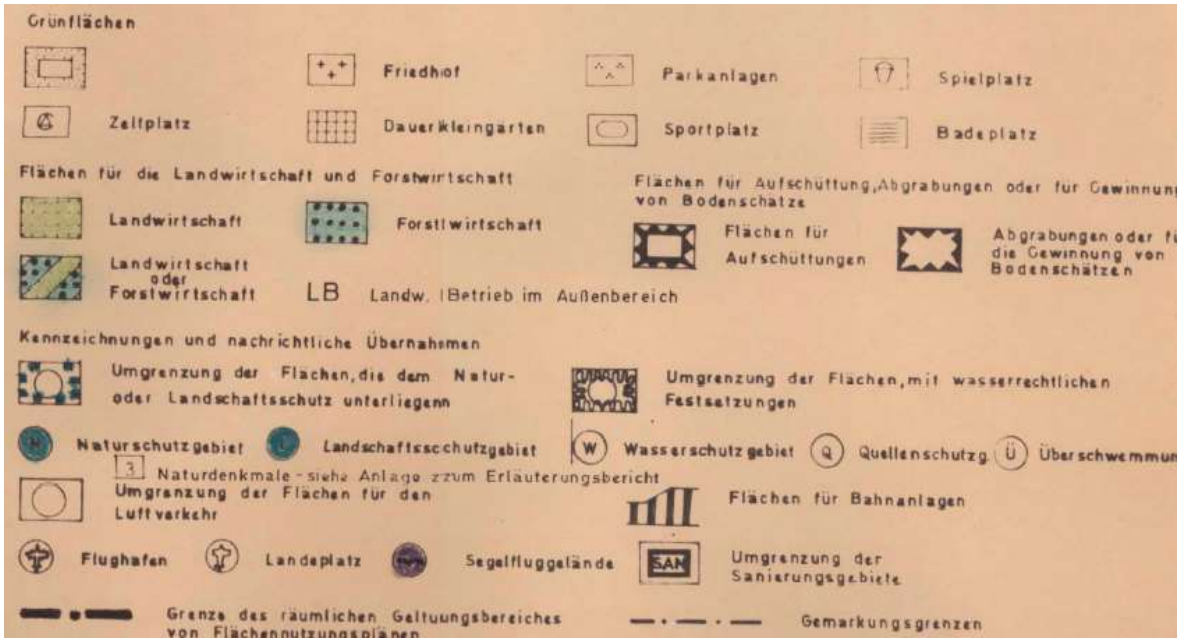

Screenshot 6: Auszug aus dem genehmigten und bisher nicht geänderten FNP von 1975 (mit gekennzeichnetem Landschaftsschutzgebiet)

1999 hatte die Stadtverordnetenversammlung beschlossen durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen und dazu eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Mit Beschluss vom 30.10.2000 wurde aufgrund der vorgetragenen Bedenken das Verfahren zur 32. FNP-Änderung wieder eingestellt. Zur Einstellung des Verfahrens wurde ein Erläuterungsbericht angefertigt, in dem ausführlich begründet wird, warum im Stadtgebiet von Hofgeismar keine geeigneten Flächen für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stehen.

Die naturräumliche Charakteristik des Stadtgebietes hat sich seitdem nicht verändert, wohl aber die rechtliche und gesellschaftliche Einschätzung zu Windenergieanlagen im Wald. Wenn also zukünftig über Flächen für die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet von Hofgeismar diskutiert wird, so kann sich das ausschließlich auf im Wald gelegene Flächen beziehen.

1.3.5. Landschaftsplan Hofgeismar

Der vom Ingenieurbüro Wenning 2001 aufgestellte Landschaftsplan geht konkret auf den Geltungsbereich ein:

Beim Standort 2 (Warthübel) spricht folgendes gegen die Windkraftnutzung:

- In der dargestellten Fläche zur Nutzung der Windenergie liegt ein Bodendenkmal, der Rest der ehemaligen Steinernen Warte mit einer markanten von weitem sichtbaren alten Eiche. Das landschaftsprägende, obertägig sichtbare Bodendenkmal würde in starker Konkurrenz zu möglichen Windkraftanlagen stehen. Das Landschaftsbild mit der weit sichtbaren Friedenseiche als Wahrzeichen von Hombressen würde erheblich beeinträchtigt. *(Diese Bedenken wurden von der Stadt Hofgeismar bereits im Raumordnungsverfahren geltend gemacht).*
- Weitere Bodendenkmale werden in dem Bereich vermutet. Windenergieanlagen würden die zu erwartenden archäologischen Untersuchungen erheblich beeinträchtigen bzw. behindern. *(Diese Bedenken wurden von der Stadt Hofgeismar bereits im Raumordnungsverfahren geltend gemacht).*
- Durch die Errichtung von WEA würde das Landschaftsbild der unvorbelasteten Erholungslandschaft vor der markanten Mittelgebirgskulisse des Reinhardswaldes massiv gestört.
- Durch einzuhaltende Mindestabstände zum Wald und zu südlich gelegenen avifaunistisch wichtigen Bereichen verringert sich die für WEA nutzbare Fläche in erheblichem Maße

Aufgrund der topographischen Besonderheiten, der vorhanden wichtigen Bereiche für Naturschutz, Landschaftspflege und Landschaftsbild besteht in Hofgeismar aus landschaftsplanerischer Sicht ein besonders hohen Konfliktpotential gegenüber der Errichtung von WEA. Ent-

Screenshot 7: Auszug aus Landschaftsplan der Stadt Hofgeismar, Ing.-Büro Wenning 2001

Dieser Beurteilung entsprechend wurden im Landschaftsplan keine Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt.

1.4. Städtebauliche Begründung der Festsetzungen

1.4.1. Planungskonzept

Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplans Warthübel den Rahmen für eine städtebaulich begründete Steuerung der zur Landschaft gehörenden baulichen Anlagen sowie der mit der Bebauung in Zusammenhang stehenden Nutzung des Bodens planungsrechtlich festzusetzen und darüber hinaus die bisherige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zuzulassen. In Teilbereichen werden auch baulich nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen mit ~~einer~~ Höhenbegrenzungen zugelassen.

Wie Kuschnerus (2001) in seiner Handreichung für die kommunale Planung „Der sachgerechte Bebauungsplan“ beschreibt, ist zulässiger Regelungsgegenstand der Bauleitplanung nicht nur das eigentliche Bauen an sich, sondern „es geht um das räumliche Organisieren des Zusammenlebens von Menschen, soweit es durch bauliche und sonstige Bodennutzungen mit ihren typischen Auswirkungen erfasst wird.“

3 Das bundesrechtlich geregelte **Bauplanungsrecht** bezieht sich als **Bodenrecht** auf die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden. Das BVerfG hat dies in seinem Rechtsgutachten so umschrieben:

> *Gegenstand der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der gesamten Bebauung in Stadt und Land, der zu ihr gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der mit der Bebauung in Zusammenhang stehenden Nutzung des Bodens.*

4 Der Begriff der 'Bau'leitplanung ist damit eigentlich zu eng und irreführend. Zulässiger Regelungsgegenstand der Bauleitplanung als Instrument zur **Steuerung der Bodennutzung** ist nicht nur das eigentliche Bauen an sich, d.h. die Errichtung und Änderung von Bausubstanz. Letztlich geht es bei der Bauleitplanung vielmehr um das räumliche Organisieren des Zusammenlebens von Menschen, soweit es durch bauliche und sonstige Bodennutzungen mit ihren typischen Auswirkungen erfaßt wird. Diese weitreichende, über das eigentliche Bauen hinausgehende Steuerungsfunktion der Bauleitplanung ist der Grund für den weitreichenden Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen. Er erfaßt auch solche Kategorien von Bodennutzungen, die regelmäßig nicht mit baulichen Aktivitäten verbunden sind, wie etwa Landwirtschaft, Wald oder Grünflächen, und gibt der Gemeinde die Befugnis, auch die Standorte solcher Bodennutzungen vorbereitend und verbindlich festzulegen. Die Bauleitplanung ist damit nicht nur auf die Steuerung der Bebaubarkeit von Grundstücken als solcher ausgerichtet, sondern hat auch die für das Baugeschehen relevanten sonstigen Bodennutzungen in den Blick zu nehmen und bei Bedarf mitzuregeln.

Screenshot 8: Auszug aus Kuschnerus (2001): Der sachgerechte Bebauungsplan

Vor diesem Hintergrund sollen durch den Bebauungsplan verschiedene Bodennutzungen geregelt werden. Eine Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen und Bereichen für Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soll die Erhaltung und Entwicklung dieser orts- und landschaftsbildprägenden Nutzung ermöglichen. Konflikte zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben sollen durch die gezielte Ausweisung von Flächen für eine mögliche Erweiterung im Rahmen des § 35 BauGB landwirtschaftlicher Betriebe an

den Rändern der landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden. In Hofgeismar, insbesondere in den vom Geltungsbereich betroffenen Gemarkungen, weist die Landschaft aufgrund der sehr lange zurück reichenden landwirtschaftlichen Nutzung einen für Nordhessen typischen Charakter auf, der durch die unzerschnittenen zusammenhängenden Landschaftsräume – umgeben von Wald – und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt ist, denen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt eine bundes- und europaweit hohe ökologische Bedeutung zukommt, aus denen aber wegen ihres Erholungswertes auch ein positiver Standort- und Wirtschaftsfaktor abgeleitet werden soll (vgl. Regionalplan Nordhessen 2009).

Das zu entwickelnde Gesamtkonzept soll dazu dienen die kulturhistorische Entwicklung der Landschaft anhand der verschiedenen Besiedelungsepochen erlebbar zu machen und die heutige Nutzung der Landschaft vor diesem Hintergrund zu erklären.

Die Landschaft zwischen Diemel und Weser ist seit der Altsteinzeit durchgehend besiedelt worden. Im Stadtmuseum Hofgeismar werden eindrucksvolle Funde einer Mittelsteinzeitlichen Siedlung gezeigt, die 1974 bei Hombressen entdeckt wurde und die innerhalb des Geltungsbereichs liegt (http://www.museum-hofgeismar.de/cms/Sammlungen/Ur-%20und%20Fr%C3%BChgeschichte/: „Bei Hofgeismar-Hombressen konnte 1974 ein bedeutender mittelsteinzeitlicher Siedlungsplatz entdeckt werden. Innerhalb von 20 Jahren konnten beinahe 70000 Artefakte einer Jägergesellschaft zusammengetragen werden. Typisch für diese Kultur sind kleine Steingeräte aus norddeutschem oder einheimischem Feuerstein, Kieselschiefer, Quarzit und Calcedon. Diese sog. »Mikrolithen« wurden meist in Holz geschäftet. Kleinere Fundplätze wurden an mehreren anderen Stellen des Altkreises entdeckt.“ Auf die Bedeutung der Funde weist auch Frank Lothar Kroll (2011) in seinem Werk Geschichte Hessens hin: „Die Epoche der Mittelsteinzeit (ca. 8000–5000 v. Chr.) war auch in Hessen durch eine Jäger-, Fischer- und Sammlerexistenz der damals dort lebenden Bewohner charakterisiert und ist durch Bodenfunde um Arolsen und Hofgeismar, im Vogelsberggebiet und im Mündungsraum des Mains nachgewiesen.“

Lutz Fiedler schreibt in seinem Überblick über Altsteinzeit und Mittelsteinzeit in Hessen auf der Website http://altsteinzeit-hessen.de/?page_id=56 „Im nordöstlichsten Bereich Hessen entdeckte H. Burmeister ein ausgedehntes Gelände mit großen Mengen mittelsteinzeitlicher Geräte bei Hofgeismar-Hombressen in den siebziger Jahren. Hier wurde auch das erste (als solches erkannte) Kernbeil in Hessen gefunden, das damit die Verbreitung seiner Geräteklasse über den nordeuropäischen Raum nach Süden schon andeutete. Heute sind vereinzelte Kernbeile bis an den Vogelsbergrand bekannt. Der Hombressener Platz gehört zusammen mit Stumpertenrod und Groß Gerau ganz sicher zu den langfristig genutzten Siedlungen der Mittelsteinzeit in Hessen. Größere Mengen von Felsgesteinartefakten (Mahlplatten, Reibsteine usw.) deuten dabei auf wirtschaftliche Tätigkeiten hin, die sich von denen der kleineren – offensichtlich nur jägerischen – Stationen deutlich unterscheiden.“

Die kulturhistorische Bedeutung des seit Jahrtausenden von menschlicher Nutzung geprägten Raumes spiegelt sich auch in den zahlreichen Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs wider. Bisher sind 2 mittelsteinzeitliche (+ eine jüngere) Siedlungen auf dem

Distelkopf und zwischen Giesbach und Nieme bekannt, außerdem 3 mittelalterliche Wüstungen sowie eine mittelalterliche Warte.

Nach § 19 HDSchG anerkannte Bodendenkmäler im Geltungsbereich sind (die Koordinaten sind Gauß-Krüger-Koordinaten):

Fundstelle 48: Mittelsteinzeitliche und jüngere Siedlung auf dem Distelkopf. – Lage: Im Umkreis von rund 2 km n der Ortsmitte von Hombressen auf dem Distelkopf im Ackergelände auf mindestens 600 m langer und 250 m breiter, n-s-verlaufender Fläche (TK 25, Bl. 4422: rings um 3532060/5708760 = Höhe 247,6). Genaue Begrenzung ist noch nicht festgestellt.

Fundstelle 40: Mittelalterliche Wüstung Ludenbeck mit abgegangener Kirche. – Lage: Rund 2,0 km nnö der Ortsmitte von Hombressen im Lüdebeckgrund ö des Bachs am Unterhang im Acker- und, dies w unterhalb eines n-s-verlaufenden hangparallelen Feldwegs, im Wiesengelände auf etwa 280 x max. 80 m großer, nno-ssw-verlaufender Fläche (4422: rings um 3532590/5708450; Begrenzung etwa bei 32 570/08 600 im NW, 32 620/08 580 im N, 32 670/08 540 im NO, 32 620/08 500 und 32 590/08 420 im 0, 32 590/08 350 im SO, 32 570/08 320 im S, 32 540/08 370 im SW, 32 560/08 400 und 32 580/08 500 im W). Die Kirche stand am nw Rand der Fundfläche dicht w unterhalb des Feldwegs auf einer in den Talgrund vorspringenden kleinen Geländezunge unmittelbar n einer alten Hainbuche im Wiesengelände (4422: 3532590/5708580).

Fundstelle 50: Mittelalterliche Wüstung Sihardessen. – Lage: Rund 2,6 km nö der Ortsmitte von Hombressen in der Flur „Sudeser Wiesen“ überwiegend im Wiesen- und nur im NW im Ackergelände auf etwa 180 x 120 m großer, n-s-verlaufender Fläche (4422: rings um 3533640/5708510; Begrenzung etwa bei 33 590/08 600 im NW, 33 700/08 580 im NO, 33 670/08 420 im SO, 33 590/08 460 im SW).

Fundstelle 52: Mittelalterliche Wüstung N. N. am Giesbach. – Lage: Rund 2,4 km nnö der Ortsmitte von Hombressen etwa 100 m s oberhalb des Giesbachs im oberen Bereich einer Geländemulde im Acker- und Wiesengelände (4422: rings um 3532780/5708940).

Fundstelle 53: Mittelalterliche Warte auf dem Warthübel. – Lage: Rund 1,1 km nw der Ortsmitte von Hombressen auf dem Warthübel auf der höchsten Stelle der breiten Geländekuppe auf einem inmitten des Ackergeländes liegenden kleinen Stück Ödland (4422: 3531160/5707680). Erhalten ist ein kleiner kuppiger Hügel (Warthügel). Eine auf dem Hügel stehende Eiche, sogenannte Friedenseiche, ist ein Naturdenkmal.

Fundstelle 56: Teilbereich einer mittelsteinzeitlichen und jüngeren Siedlung zwischen Giesbach und Nieme. – Lage: Rund 2,8 km nnö der Ortsmitte von Hombressen n des Molkenkopf zwischen dem Giesbach im W und der Nieme im O auf einem flachen Höhenzug dicht sw der Gemarkungsgrenze und des Walds in der Flur „Giesbachsgrund“ im Ackergelände auf etwa 300 x 100 m großer, nw-so-verlaufender Fläche (Flur 22, Flurstück 216/12) (4422: rings um 3533240/5709180; Begrenzung etwa bei 33 160/09 340 im NW, 33 400/09 080 im SO, 33 220/09 080 im SW, 33 120/09 220 im W). Im NO Fortsetzung im Wald.

Im Planungsgebiet können weitere, noch unentdeckte Bodendenkmäler liegen.

Am 06.06.2016 wurden im Haupt- und Planungsausschuss des Regierungspräsidiums Kassel in öffentlicher Sitzung ausführlich die Ergebnisse der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Energie für die Planungsregion Nord- und Osthessen beraten. Es wurden zwar keine Beschlüsse gefasst, aber die insgesamt zehn von der Regionalplanung

vorgeschlagenen Themenpapiere zum Umgang mit den zu unterschiedlichen Themenbereichen eingebrachten Anregungen und Bedenken wurde von den Mitgliedern des Gremiums mehrheitlich begrüßt.

Eines dieser Themenpapiere befasst sich mit dem vorgeschlagenen Umgang mit den eingegangenen Argumenten zum Thema Denkmalschutz. Darin heißt es:

Beschlussvorschlag

Die bisherige Vorgehensweise, auf Regionalplanebene den innerörtlichen Ensembleschutz über die generellen 1000 m-Siedlungsabstandsregelung zu gewährleisten und für Bau- und Kulturdenkmäler in Einzellage im Rahmen der Einzelfallprüfung einen Abstand von 1000 m (regionale Bekanntheit) und von 2000 m (überregionale Bekanntheit) zu wahren, wird unverändert beibehalten.
Flächenkorrekturen, die sich aus einer gegenüber der 2. Entwurfsfassung stringenteren Umsetzung ergeben, werden im Einzelnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf S. 2 des Themenpapiers wird als Begründung zum Beschlussvorschlag erläutert:

Diese dokumentieren jedoch auch, dass den Belangen des Denkmalschutzes auch auf der Ebene der Flächenplanung durchaus Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Um eine bedrückende und damit überprägende Wirkung von WEA auf benachbarte Bau- und Kulturdenkmäler (in Analogie zur Wohnnutzung) zu vermeiden, ist bei allen bekannten (und damit implizit regionalbedeutsamen) Anlagen in Einzellage außerhalb von Ortslagen in der Einzelfallprüfung darauf geachtet worden, mindestens einen Abstand von 1000 m zu wahren. Dieser Ab-

***Screenshot 9**: Auszug aus: Regionalplanung RP Kassel, Anlage 10 zur Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 6.6.2016, Themenpapier Denkmalschutz Bau- und Kulturdenkmäler*

Dem entspricht auch der Kriterienrahmen des Textteils zum Teilregionalplan Energie Nordhessen von 2014:

Kriterienrahmen für die neue Windenergiekonzeption

Schutzgut/Prüfaspekt	Rechtliche/fachliche Tabu: „harte“ Ausschlusskriterien	Planerische Setzungen „weiche“ Ausschlusskriterien	Einzelfallprüfung Restriktionskriterien
Mensch/Siedlungsstruktur			
Siedlungsflächen RPN (Bestand+Planung) Weiler, Einzelhöfe Industrie-/Gewerbeflächen RPN (Bestand+Planung)	Grundfläche + 600 m Puffer Grundfläche + 600 m Puffer	600 bis 1000 m Puffer Grundfläche	Abstand zu überregionalen/regionalen Denkmälern, Freizeit/Kureinrichtungen Abstand je nach Nutzungsart/ Erweiterungsbedarf beeinträchtigende Umfassung mit mehr als 120° durch Einzelfläche oder Summe mehrerer Gebiete

***Screenshot 10:** Auszug aus TRPN Plantext Entwurf 2014*

Nach der Begriffsbestimmung in § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. 2015 S.218) zählen Bodendenkmäler zu den Kulturdenkmälern.

Während im Verfahren zum Teilregionalplan Energie Nordhessen immer wieder das Naturdenkmal Friedenseiche aufgeführt wurde (eine Beeinträchtigung dieses bedeutsamen Naturdenkmals hält die Regionalplanung durch die Einhaltung eines willkürlich gewählten 400-m-Abstands für ausreichend vermieden), wurden die zahlreichen vorhandenen Bodendenkmäler bisher **komplett ignoriert**.

Legt man um die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Bodendenkmäler einen Radius von 1000 m, ergibt sich das folgende Bild:

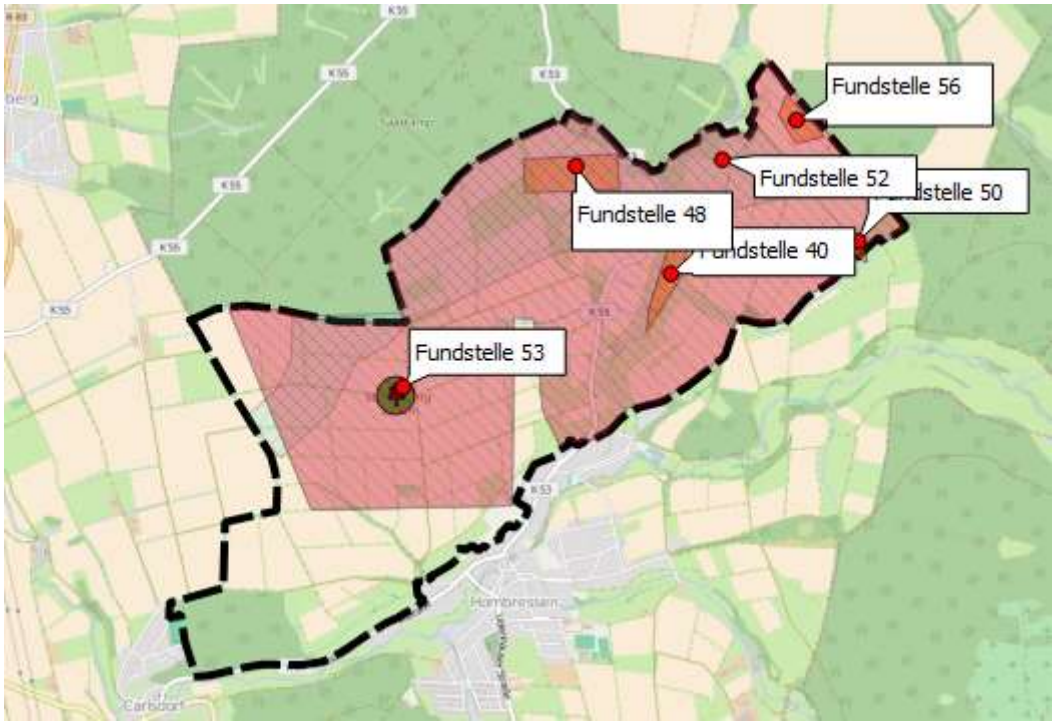

Abbildung 1: *Bodendenkmäler mit einem darum eingezeichneten 1000-m-Abstand in rosa.*

Auch im ca. 5 km nordwestlich gelegenen Stadtteil Hümme weist der Eco-Pfad auf archäologische Funde aus der Zeit des Mesolithikums im Bereich des Bahnhofs hin.

Eine weitere aus Denkmalschutzgründen zu berücksichtigende Anlage ist der etwa 2 km westlich des Geltungsbereichs liegende Gesundbrunnen. Da zwischen dem Geltungsbereich und dem Gesundbrunnen offene Ackerflächen liegen, bestehen direkte Sichtbeziehungen, wie der Ausschnitt aus dem Luftbild zeigt (lila: Grenze des Geltungsbereichs):

***Abbildung 2**: Luftbildausschnitt Geltungsbereich und Gesundbrunnen Hofgeismar*

Um die der Legende nach 1639 von einem verwundeten Soldaten im Dreißigjährigen Krieg entdeckte Heilquelle entwickelte sich im 18. Jahrhundert eine Trink- und Badekur-Kultur. 1728 wurde mit dem Bau des ersten Badehauses begonnen. Nach und nach kamen zum „Karlsbad“ mit dem „Wilhelmsbad“ und dem „Friedrichsbad“ weitere Badehäuser dazu und mit dem Schlösschen Schönburg – mitten im Brunnenpark an einem See gelegen – auch ein Zeugnis frühklassizistischer Architektur. 1790 bis 1792 wurde der Brunnentempel mit acht ionischen Säulen nach den Plänen des Architekten Simon Louis du Ry errichtet.

Keine zwei Kilometer nordöstlich des Geltungsbereichs liegt die Domäne Beberbeck. Die Sichtbeziehungen zwischen Geltungsbereich und Beberbeck sind nicht – wie die zum Gesundbrunnen – völlig ununterbrochen, da Topographie und Bewaldung eine direkte Sichtbeziehung auf Bodenebene behindern. Andererseits wären 200 m hohe Windenergieanlagen von Beberbeck aus deutlich zu erkennen.

Beberbeck wird urkundlich zum ersten Mal 1019 unter der Bezeichnung Bibebach erwähnt, wird 1273 an das Erzbistum Mainz verkauft, kommt 1303 an Hofgeismar und gilt ab 1393 als Wüstung. Als Gut des Klosters Lippoldsberg taucht es wieder in der Geschichtsschreibung auf und fällt nach der Reformation 1527 an die Landgrafen von Hessen. Geschichtliche Bedeutung bekam der Ort, als 1724 das landgräfliche Pferdegestüt von der Sababurg nach Beberbeck verlegt wurde. Es folgten verschiedene Phasen mit (Um-) Baumaßnahmen. Spätklassizistische Bauten wurden von den Kasseler Architekten Bromeis und Breithaupt entworfen. 1837-1840 wurde das Jagdschloss errichtet. Die eindrucksvolle Allee, die von Beberbeck aus nach Osten führt, ist als Naturdenkmal geschützt.

***Abbildung 3**: Luftbildausschnitt Geltungsbereich und Domäne Beberbeck*

Auch das am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs liegende Dorf Carlsdorf ist als ursprüngliche französische Ackerbauernkolonie für glaubensflüchtige Waldenser zusammen mit der barocken Kirche als Gesamtanlage nach § 2 Abs. 2 HDSchG geschützt. An der Erhaltung dieser Gesamtanlage besteht aus geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Im Stadtteil Hombressen, der um 1200 zum ersten Mal in schriftlichen Quellen erwähnt wird, ist der Ortskern unter der Bezeichnung „Gesamtanlage Waldstraße“ ebenfalls denkmalgeschützt. Auch hier lässt sich eine bewegte Geschichte mit wechselnden Zugehörigkeiten, Wüstung, Hungerkatastrophen, Ab- und Zuwanderung feststellen. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus künstlerischen und geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Schöneberg, das ca. einen Kilometer nördlich des Geltungsbereichs liegt, ist ebenfalls als Gesamtanlage geschützt. Wie auch der historische Stadtkern von Hofgeismar bestehen zu Schöneberg keine direkten Sichtbeziehungen zum Geltungsbereich.

Einen Überblick über die die Lage des Geltungsbereichs inmitten von denkmalgeschützten Siedlungen gibt die folgende Karte aus der Denkmaltopographie des Landkreises Kassel:

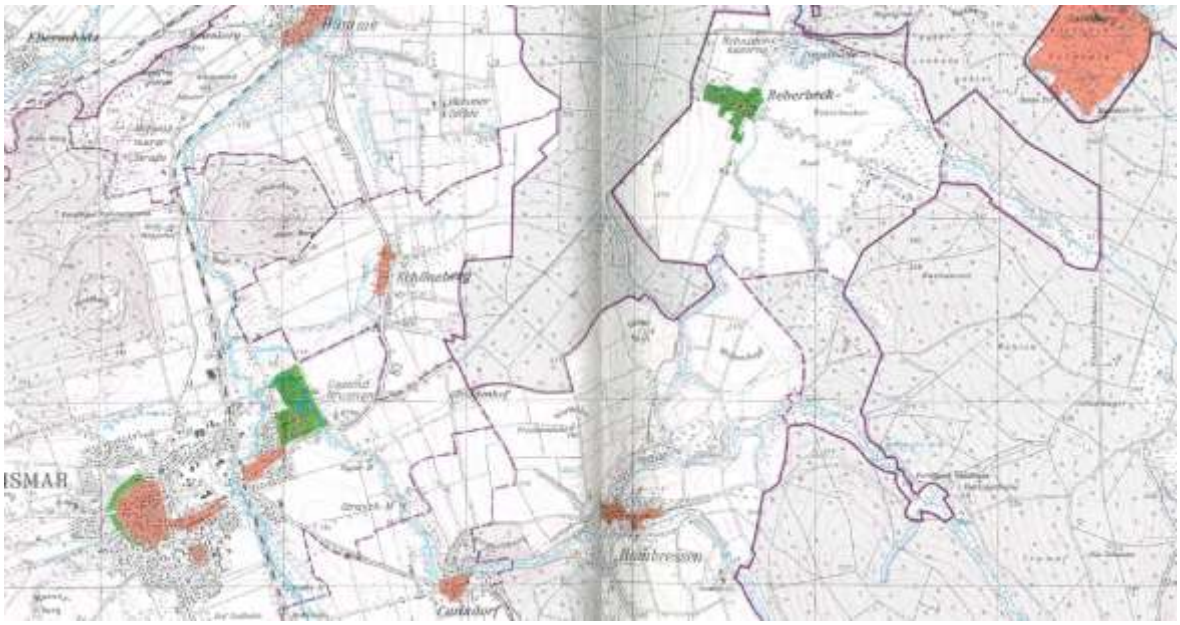

***Abbildung 4**: Denkmalgeschützte Gesamtanlagen und (grün) denkmalwerte Wasserflächen aus: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (1988): Denkmaltopographie des Landkreises Kassel*

1.4.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Wie bereits beschrieben wird innerhalb des Geltungsbereiches die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Bauliche Anlagen sind teilweise innerhalb des Geltungsbereiches bis zur Höhenlage 260 m über NN zugelassen. Darüber hinaus ragende Vorhaben sind unzulässig. Weitere Festsetzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan nicht verankert.

Der engere Bereich um die Friedenseiche wird nicht geändert. Hier verbleibt es bei der Festsetzung, dass nur unterirdische Vorhaben zulässig sind. Die im Plan gekennzeichnete Abgrenzung folgt der Höhenlinie 260 m ü. NN.

In einem angrenzenden 1. Bereich wird die Höhenbegrenzung der dort zulässigen Vorhaben auf maximal 265 m ü. NN begrenzt. Hier können nach der jeweiligen Höhenlage Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 10 m errichtet werden. Eine weitere Abgrenzung folgt dann der Höhenlinie 240 m ü. NN.

An diese abgegrenzte Höhenlinie 240 m ü. NN schließt sich ein 2. Bereich an, in dem die Höhenbegrenzung der zur dort zulässigen Vorhaben auf maximal 270 m ü. NN eingeschränkt wird, so dass in diesen im Plan gekennzeichneten Flächen Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 50 m errichtet werden können.

1.4.3. Flächen für die Landwirtschaft

„§ 201 BauGB definiert den Begriff der Landwirtschaft als Ackerbau, die Wiesen- und Weidenwirtschaft einschließlich der Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Im Rahmen der Auslegung des Begriffs der Landwirtschaft hat das BVerwG zwei grundlegende Merkmale herausgearbeitet. Zu einen die "unmittelbare Bodenertragsnutzung" und zum anderen "eine planmäßige und eigenverantwortliche und dauerhafte Bewirtschaftung des Bodens" (Nies: 2016).

Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist zulässig. In Teilbereichen des Geltungsbereiches sind auch privilegierte Vorhaben zulässig. Nur ein kleiner Teilbereich um die Friedenseiche wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

1.4.4. Grünordnerische Festsetzungen

Im gekennzeichneten Bereich um die Friedenseiche sind auch keine Gehölzanpflanzungen und Aufforstungen zulässig. Lediglich die Anlage von Blühstreifen wird zugelassen. In den anderen gekennzeichneten Arealen sind auch Aufforstungen und Gehölzanpflanzungen zulässig.

1.4.5. Verkehr

Durch die Festsetzung im Bebauungsplan wird in verkehrliche Belange nicht eingegriffen.

1.4.6. Ver- und Entsorgung

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes wird in die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen nicht eingegriffen. Soweit es sich um geplante nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen und Vorhaben handelt, wird in den gekennzeichneten Teilbereichen teilweise eine Bebauung komplett ausgeschlossen und in Teilbereichen bis zu den~~r~~ festgesetzten Höhenlagen Vorhaben zugelassen.

2. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht dargelegt.

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Eine Beschreibung des **Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Schilderung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang** des geplanten Vorhabens kann in den ersten Kapiteln nachgelesen werden.

2.2. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Für den Umweltbericht zu berücksichtigende Vorgaben und Gesetze sind aus der Übersicht zu entnehmen, die im Anhang zum Umweltbericht aufgeführt wird.

2.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der *einschlägigen Aspekte* des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der *voraussichtlich erheblich beeinflussten* Gebiete

Lage im Raum, Landschaftsbild

Hofgeismar liegt mit seinen Stadtteilen ca. 25 km nördlich von Kassel am nördlichen Rand von Hessen. Der Geltungsbereich erstreckt sich westlich von Hofgeismar und nordöstlich bzw. nördlich der Stadtteile Carlsdorf und Hombressen.

Nach Klausing (1988) liegt der Geltungsbereich in der naturräumlichen Haupteinheit Westhessische Senke, Teileinheit Hofgeismarer Rötsenke an der Grenze zum östlich liegenden Weser-Leine-Bergland, Haupteinheit Reinhardswald. Die Topographie des Geltungsbereiches ist durch welliges Gelände auf einer Höhe zwischen ca. 218 m und bis zu 280 m über NN gekennzeichnet.

Es handelt sich um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum, der durch intensiven Ackerbau und weitgehend fehlende Gehölzstrukturen geprägt ist.

Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich ist sehr stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Große Teile der Fläche werden intensiv ackerbaulich genutzt. Dabei weisen die angebauten Feldfrüchte eine recht große Vielfalt auf: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Triticale, Mais (nicht sehr viel), Zuckerrüben, Ackerbohnen, Raps, Klee-Gras-Acker (Feldfutter). Z.T. sind

die Äcker rel. kleine, schmale, langgestreckte Flächen. Daraus ergeben sich viele Grenzlinien. Dazwischen eingestreut liegen auch Mähwiesen, die überwiegend intensiv genutzt werden. Hecken oder Feldgehölze fehlen weitgehend. Vor allem in den Bachtälern befindet sich aber auch noch Grünland. Insbesondere am Giesbach wird das Grünland von naturnahen Gehölzstrukturen begleitet.

Im Südwesten umfasst der Geltungsbereich auch ein kleines Waldstück, das durch Laubbäume geprägt ist. Am östlichen Rand des Waldes bildet ein Grünlandstreifen den Übergang zum ackerbaulich geprägten Bereich.

Zwischen dem Waldstück und dem Stadtteil Hombressen wird das Landschaftsbild vergleichsweise stark durch wegebegleitende Gehölze strukturiert.

Die Wegränder entlang des geschotterten Feldwegs, der das Gebiet in Längsrichtung durchzieht, sind mager mit viel Rotem Straußgras, Johanniskraut, Margeriten. Auch am Waldrand nördlich des Gebiets verläuft zwischen Wald und Äckern ein Grasweg mit v.a. Magergräsern (Rotes Straußgras, Wolliges Honiggras). Der Waldrand ist arten- und strukturreich mit alten Eichen, Pionierbäumen (Eberesche, Zitterpappel, Salweide, Birke), Gebüschmantel (Holunder, Schlehen, auffallend viel Faulbaum) und streckenweise magerem Saum (Teucrium scorodonia, Stellaria graminea, Campanula rapunculus, Galium harcynicum, Trifolium medium, z.T. auch offene Lössboden mit Brutröhren von Wildbienen). Stellenweise verläuft am Waldrand auch ein Graben mit Binsen, Sumpf-Ziest und Bertrams-Garbe. Streckenweise ist der Saum aber auch ruderal ausgeprägt (Rainfarn, Jap. Klettenkerbel) oder stärker eutrophiert (Brennnnesseln, Drüsiges Springkraut). Hinter dem schönen Waldrand stockt dann aber artenarmer Fichtenforst.

Aufgrund der Magergräser und des Faulbaums bietet der Waldrand einen Lebensraum für viele Tagfalter: Mauerfuchs, Großes Ochsenauge, Schornsteinfeger (Raupenfutter=Magergräser) und Zitronenfalter (Raupenfutter=Faulbaum).

Die denkmalgeschützte und landschaftsbildprägende Friedenseiche befindet sich etwa im Zentrum des Geltungsbereichs.

Kleinflächige Besonderheiten sind ein dicht mit Laubbäumen bewachsenes Grundstück südlich der Friedenseiche, ein südlich davon liegender gehölzbewachsener Graben und ein magerer Grünlandbereich westlich der K 53.

Nördlich und westlich grenzen Waldgebiete an den Geltungsbereich.

Laut Aussage des Landschaftsplanes (Ing.-Büro Wenning 2001) sind weite Teile der Hofgeismarer Gemarkung durch zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft floristisch und faunistisch stark verödet. Sowohl die Acker- als auch die Grünlandnutzung erfolgen überwiegend intensiv, so dass auch im Grünlandbereich häufig sehr artenarme Bestände stockstoffreicher Standorte zu finden sind. Das im Geltungsbereich verlaufende Tal des Giesbaches ist mit seinen Ufergehölzen und dem hohen Grünlandanteil in der Aue aus diesem Grund von ganz besondere Bedeutung als Lebensraum.

Aufgrund des weitgehend ausgeprägt offenen Charakters der Fläche wird der Geltungsbereich intensiv von Feldlerchen als Lebensraum genutzt. So konnten bei einer Ortsbegehung am 7. April 2016 zufällig mehr als 10 singende Feldlerchen in der Luft beobachtet werden. Anfang August 2016 konnten dementsprechend bei Hombressen viele Lerchen, auch mit Nachwuchs, beobachtet werden. Ebenso wird der landwirtschaftliche Bereich von Rebhühnern, Goldammern, zeitweise auch von vielen Rauch- und Mehlschwalben genutzt. Rotmilane nutzen das Gebiet regelmäßig als Nahrungsraum. Auch die Wachtel soll innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet worden sein.

Gezielte Untersuchungen von Fledermäusen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchgeführt.

Die Teiche im Giesbachtal sind laut Landschaftsplan (Ing.-Büro Wenning 2001) bezüglich ihrer Bedeutung für Amphibien besonders hervorzuheben. Auch von Bedeutung für Amphibien sind die im Wald auf der Hochflächen liegenden nassen Stellen mit Krötenbinse und Wasserpfeffer im Wald bei Carlsdorf. Das Wäldchen bei Carlsdorf ist naturnaher Laubwald (Buche, Eiche), zum Tal hin wild bewegtes Relief, z.T. anstehender Fels (oder ehem. Steinbruch?).

Untersuchungen der Libellenfauna wurden 1984 im Giesbachtal im Rahmen einer Libellenkartierung durch H. und E. Haag durchgeführt. Es wurden dabei 9 Libellenarten im Giesbachtal aufgenommen.

Geologischer Untergrund / Böden

Screenshot 11: Auszug Bodenviewer Bodenart

Rosa: SL (SL, SL/T), Hell-Lila: SL (sL, sL/S), Dunkel-Lila: L (L, L/S, L/Sl, L/Mo, LMo)

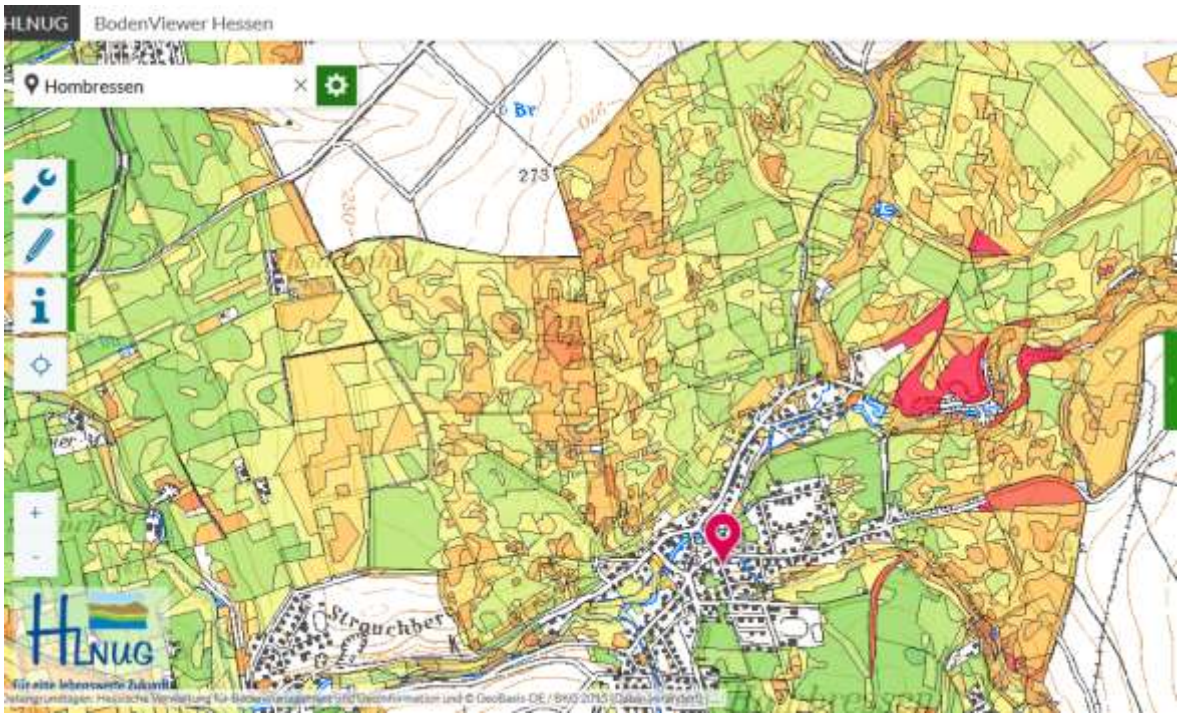

Screenshot 12: Auszug Bodenviewer Wertzahl

Die Wertzahlen reichen von 20 – kleiner 25 (rot) über 55- kleiner 60 (hell gelb) bis zu 70 – kleiner 75 (dunkleres grün). Wie auf dem Kartenausschnitt deutlich wird, unterscheiden sich die Wertzahlen kleinflächig sehr stark.

Entsprechend variiert auch die Feldkapazität von gering bis hoch.

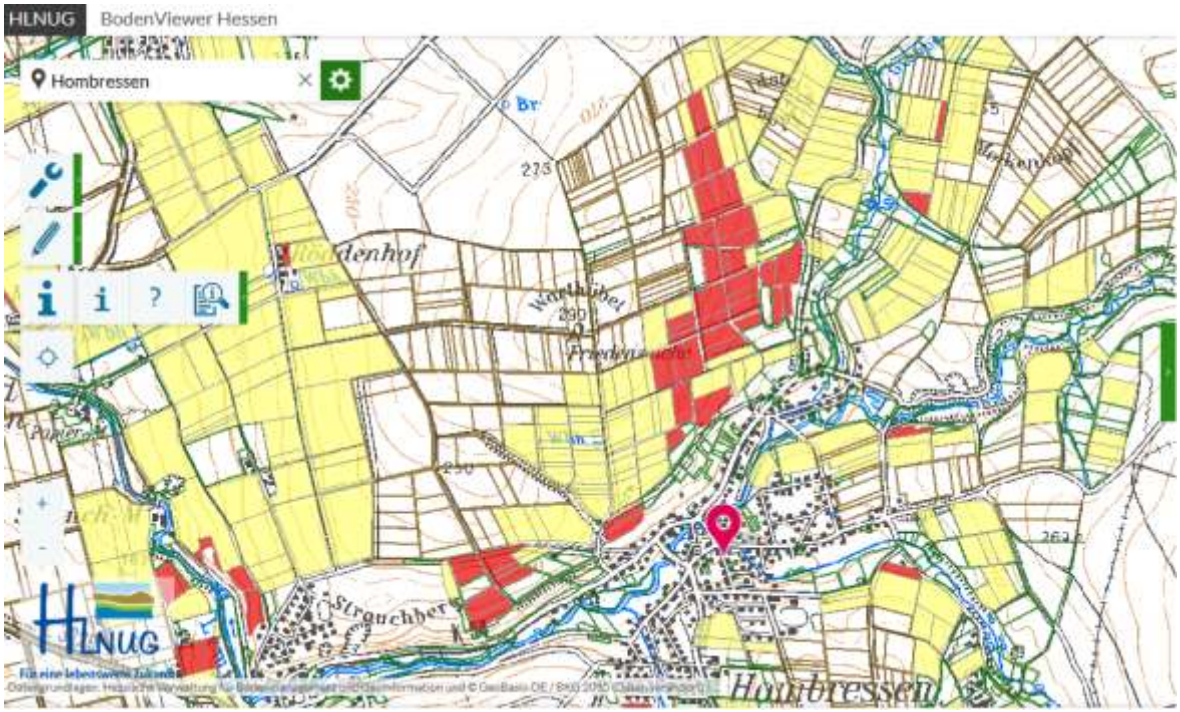

Screenshot 13: Auszug Bodenviewer Erosionsgefährdung

(Rot: Erosion CC Wasser 2, Ackerland; Gelb: CC Wasser1, Ackerland)

Die deutlich herausragenden roten Flächen zeigen Bereiche, in denen die Bodenerosion durch Wasser Maßnahmen zum Erosionsschutz erfordern. Auch der Landschaftsplan weist im Kapitel Handlungskonzept Landwirtschaft bereits auf diese Notwendigkeit hin, wo konkret für den Bereich Warthübel als Maßnahme „Nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenstruktur, Bodenbiozönosen und Bodenfruchtbarkeit“ aufgeführt wird.

Aufgrund der geringen Speicherfähigkeit der Böden und des schnell abfließenden Oberflächenabflusses gab es in der Vergangenheit Hochwasserprobleme in der tiefer liegenden Ortslage von Hombressen (Vgl. Landschaftsplan). 1996 wurde aus diesem Grund von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH ein Gutachten mit dem Titel „Erosionsschutzmaßnahmen in der Feldflur Warthübel und Hümme“ erstellt.

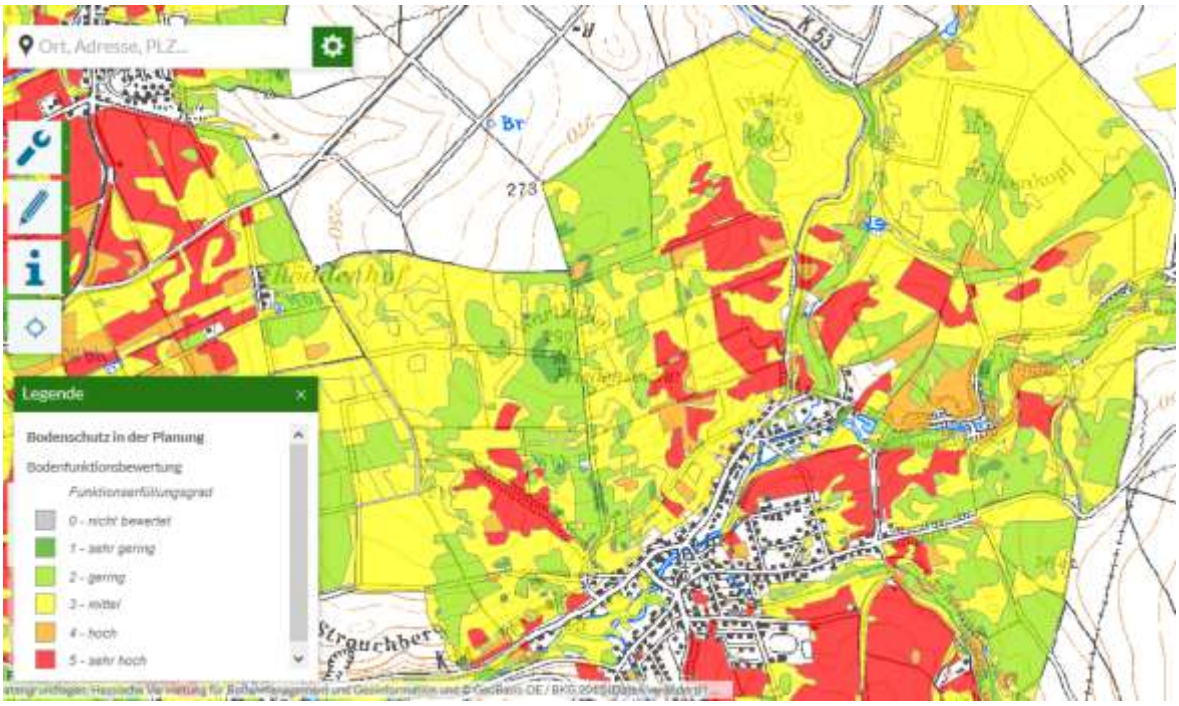

Screenshot 14: Auszug Bodenviewer, Bodenschutz in der Planung, Bodenfunktionsbewertung

Wasser

Hochwasserschutz in Hombressen wird verbessert: Land stellt 2,9 Mio. DM für Rückhaltebecken an der Lempe bereit

06.07.2001, 09:58

Wiesbaden, 06. Juli 2001

Das Hessische Umweltministerium hat der Stadt Hofgeismar 2,9 Mio. DM für Maßnahmen des örtlichen Hochwasserschutzes bewilligt. "Mit diesen Mitteln kann die Stadt Hofgeismar das Rückhaltebecken an der Lempe fertigstellen und dadurch den Hochwasserschutz für den Stadtteil Hombressen wesentlich verbessern", kommentierte Umweltminister Wilhelm Dietzel den Landeszuschuss für diesen 2. Bauabschnitt mit Baukosten von 4,1 Mio. DM. Das Land hatte bereits im März 2001 die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt und für einen 1. Teilabschnitt der Stadt Hofgeismar 245.000 DM zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf insgesamt rund 4,5 Mio. DM.

Zum Hintergrund: Im Stadtteil Hombressen münden drei Seitengewässer (Giesbach, Soode und Reinbecke) in die Lempe. Bei starken Niederschlägen treffen die Hochwasserwellen dieser Gewässer in der Ortslage Hombressen zusammen. Sowohl 1994, 1995 und auch 1998 kam es dadurch zu wesentlichen Schäden - nach Angaben der Stadt Hofgeismar allein 4 Mio. DM im Jahr 1994. Um diese Situation zu verbessern, hat die Stadt Hofgeismar für die Ortslage Hombressen eine Hochwasserschutzplanung aufstellen lassen. Danach würden vier Hochwasserrückhaltebecken mit einem Gesamtinhalt von 373.000 m2 Stauvolumen Abhilfe schaffen. Als erste Maßnahme wird das Hochwasserrückhaltebecken Lempe mit einem Stauvolumen von 139.000 m2 die Situation entlasten.

Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Tel.: 0611/815-1020

Fax.: 0611/815-1943

E-Mail: presse@mulf.hessen.de

Screenshot 15: http://presseservice.pressrelations.de/pressemitteilung/hochwasserschutz-in-hombressen-wird-verbessert-land-stellt-29-mio-dm-fuer-rueckhaltebecken-an-der-lempe-bereit-68559.html

„Hochwasser – Was tun?“

Schutzmaßnahmen aus landschaftsplanerischer Sicht

Unter dem Titel „Hochwasser – Was tun?“ entwickeln sieben Studierende des Fachbereichs Stadtplanung/Landschaftsplanung Konzepte für einen dezentralen Hochwasserschutz im Hofgeismarer Ortsteil Hombressen aus landschaftsplanerischer Sicht. Seit April 2002 recherchiert und bewertet die Gruppe die für Hochwasser relevanten Faktoren in der Gemarkung. Wichtig waren hier zahlreiche Interviews mit Bürgern, die die Recherchen der Gruppe engagiert unterstützten.

Wichtig und aufschlussreich waren zudem zwei Bürgerabende im Hombresser Dorfgemeinschaftshaus im November und Dezember. Hier legte die Gruppe den zahlreichen Zuhörern Ursachen der Hochwässer dar. Vor dem Hintergrund der besonderen naturräumlichen Situation wurden Veränderungen im Siedlungsbereich sowie in der Landnutzung bildreich dokumentiert und erläutert. Zudem wurden der Verlust der natürlichen Rückhalte- und Speicherräume sowie Veränderungen an den Gewässern als zentrale Ursachen herausgearbeitet.

Mit großem Interesse wurde die Diskussion von Maßnahmenvorschlägen begleitet.

Vor dem Hintergrund der für Hombressen geplanten und zum Teil bereits realisierten Rückhaltebecken wurden Alternativen diskutiert. Wie lassen sich die Ziele und vorgeschlagenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit den gegebenen Nutzungsverhältnissen vereinbaren? Wie können historische Retentionsräume reaktiviert werden? Inwieweit können naturnähere Strukturen der vier Fließgewässer zu eine Reduktion der Hochwassergefahr beitragen?

Aktuell werden hierzu Lösungen gemeinsam mit den Hombresser Bürgern ausgearbeitet. Die Unterstützung durch die Stadt Hofgeismar und die tätigen Landwirte in Hombressen lassen praxisrelevante und gelungene Lösungsvorschläge erwarten.

Diedrich Bruns, Ilke Marschall

Screenshot 16: http://www.uni-kassel.de/presse/publik/03_01/s4.pdf

Luft und Klima

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf Luft und Klima nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Biologische Vielfalt / Wechselwirkungen

Der Planungsraum wird im Bestand mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies ist mit dem Einsatz von Spritzmitteln und Düngemitteln verbunden, um Unkräuter zu vermeiden und den Ertrag zu erhöhen. Die Entwicklung einer hohen Artenvielfalt auf Äckern, Wiesen und Weiden ist daher nur begrenzt möglich.

Eine gewisse Pflanzenvielfalt hat sich entlang der vorhandenen Fließgewässer und Entwässerungsgräben eingestellt, vor allem im Giesbachtal. Die landwirtschaftlichen Wege sind im Bestand größtenteils asphaltiert bzw. geschottert und die angrenzenden Ackerbereiche stoßen häufig ohne nennenswerte Wegraine an die Wege an.

2.4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Durchführung* der Maßnahme

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Auswirkungen auf den Boden

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf den Boden nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Auswirkungen auf Luft und Klima nicht zu beschreiben und zu erwarten.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die Entwässerungsgräben als Strukturelement gehen nicht verloren, da sie von der Planung nicht betroffen sind und ihre Funktion auch weiterhin erhalten bleibt.

Aus oben beschriebenen Gründen ist mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend BNatSchG und HAGBNatG werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Naturdenkmal Friedenseiche ist charaktergebend für das Landschaftsbild im Geltungsbereich.

Die Lempeaue zwischen Hombressen und Gesundbrunnen (westlich des Geltungsbereichs) ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Geltungsbereich.

Andere Schutzkategorien (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, gesetzlich geschützte Biotope (nach §§ 23 bis 30 BNatSchG) sind ebenfalls nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vorhanden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind

Mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht zu rechnen.

2.5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Nichtdurchführung* der Maßnahme *(Nullvariante*)

Bei einer Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würden sich keine Änderungen der Nutzungen ergeben.

2.6. Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen)

Andere Planungsmöglichkeiten (Alternativen) bestehen nicht.

2.7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich oder Ersatz der nachteiligen Auswirkungen und Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern nicht zu beschreiben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Angaben zur Nutzung erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie nicht zu beschreiben.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter

Durch die beabsichtigte Planung wird der derzeitige Zustand weitestgehend konserviert. Dadurch sind Angaben zu Minimierung-und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter nicht zu beschreiben.

2.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Stadt Hofgeismar verpflichtet sich, die Aussagen und die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes im Rahmen der Umweltüberwachung spätestens nach 10 Jahren bezüglich der erwarteten Umweltauswirkungen inhaltlich zu überprüfen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig festzustellen und ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Gleichzeitig wird nach dieser Zeit überprüft, ob die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wurde und ihre geplante Funktion erfüllt.

2.9. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

3. Artenschutzrechtlicher Beitrag

Obwohl die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erst mit der Zulassung eines Bauvorhabens auf Ebene der Baugenehmigung relevant wird, werden die Regelungen zum Artenschutz bereits auf der Ebene der Bauleitplanung abgeprüft, denn ein Bauleitplan, dessen Inhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, ist nicht vollzugsfähig (BVerwG 25. August1997).

Gegenstände des Artenschutzrechts in der Bauleitplanung	**Rechtliche Grundlage**	**Abwägungsrelevanz**	**Im vorliegenden Plan berücksichtigt unter**
Artenschutz als einfacher Umweltbelang	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 a (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotope, Lebensstätten, Lebensräume)	als Belang abzuwägen	Umweltbericht
Gebietsschutz	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 b (Natura 2000 Gebiete) und § 1a Abs. 4 (Erhaltungsziele und Schutzzwecke)	Nicht abzuwägen, Erhaltungsziele und Schutzzwecke sind ausschlaggebend	Umweltbericht
Artenschutzrechtliche Verbote	BNatSchG § 44 (besonders und streng geschützte Arten) (FFH-RL Art. 12 → Arten des Anhangs IV) (Vogelschutz-RL Art.5 → alle europ. Vogelarten)	Kann nicht abgewogen werden, bei Verbotswirkung kann Bauleitplan nur vollzogen werden bei Ausnahme, Befreiung oder Überwindung	Umweltbericht: Artenschutzrechtlicher Beitrag

Prüfung der Planung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote

Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1	**Durch die Planung berührt?** **Ja / Nein**
Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt oder werden solche gefangen?	Nein
Werden besonders geschützte wild lebende Tiere verletzt (Ausnahme: Unabwendbare Kollisionen)?	Nein
Werden Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein
Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört?	Nein
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?	Nein
Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	Nein
Kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?	Nein
	Nein
Gesamtbetrachtung: Werden artenschutzrechtliche Verbote durch die Planung ausgelöst?	Nein

Das Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist bei der Realisierung der (ausschließlich in Teilbereichen privilegierten) Bauvorhaben demnach bei dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.[1]

Die zuständigen Naturschutzbehörden werden mit Zustimmung zu dieser Bauleitplanung gebeten, der planenden Gemeinde eine **artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit** zu bescheinigen.

[1] Blessing / Scharmer,“ Artenschutz im Bebauungsplanverfahren“, Seite 155, Rdn 370, Kohlhammer Verlag 2012

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt mit dem Bebauungsplan und den darin enthaltenen Festsetzungen das überregional wichtige Kulturdenkmal Friedenseiche zu schützen.

Die derzeit bestehenden weiten freien Sichtbeziehungen in die Landschaft und auf den Baum sollen erhalten werden. Die weitreichende Symbolkraft des Denkmals soll geschützt und erhalten werden.

Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt werden.

Ein Teilbereich innerhalb des Bebauungsplanes soll von jeglichen baulichen Anlagen und Vorhaben freigehalten werden. Auch Gehölzanpflanzungen sind in diesem Geländebereich nicht zugelassen.

Ein weiterer Teilbereich innerhalb des Bebauungsplanes wird für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB mit einer Höhenbegrenzung (260 m über NN) zugelassen. Dazu ist auf dem Bebauungsplan ein skizzenhafter Geländeschnitt angebracht.

Der engere Bereich um die Friedenseiche wird nicht geändert. Hier verbleibt es bei der Festsetzung, dass nur unterirdische Vorhaben zulässig sind. Die im Plan gekennzeichnete Abgrenzung folgt der Höhenlinie 260 m ü. NN.

In einem angrenzenden 1. Bereich wird die Höhenbegrenzung der dort zulässigen Vorhaben auf maximal 265 m ü. NN begrenzt. Hier können nach der jeweiligen Höhenlage Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 10 m errichtet werden. Eine weitere Abgrenzung folgt dann der Höhenlinie 240 m ü. NN.

An diese abgegrenzte Höhenlinie 240 m ü. NN schließt sich ein 2. Bereich an, in dem die Höhenbegrenzung der zur dort zulässigen Vorhaben auf maximal 270 m ü. NN eingeschränkt wird, so dass in diesen im Plan gekennzeichneten Flächen Gebäude und Vorhaben bis zu einer Bauhöhe von ca. 50 m errichtet werden können.

Die im Bebauungsplan gewählten Festsetzungen dienen der **Steuerung** der ausführlich beschriebenen positiven städtebaulichen Ziele.

aufgestellt: ~~1.6.2017~~20.09.2017 Unterschrift